

Satzungsteil Studienrecht

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel.....	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Einteilung des Studienjahres.....	3
II. Erstellung und Änderung der Curricula	3
Erstellung der Curricula für Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudien.....	3
Änderung der Curricula für Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudien	4
III. Studien	5
Inhalt der Curricula für Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien	5
Übergangsbestimmungen für Curricula	6
Inkrafttreten der Curricula	6
Praxis	6
Studien in einer Fremdsprache	7
Individuelles Studium	7
Doppeldiplom-Programme	7
Universitätslehrgänge	9
IV. Studierende	9
Rechte und Pflichten von Studierenden.....	9
Studieneingangsphase.....	10
Beurlaubung.....	10
V. Prüfungen	10
Lehrveranstaltungsprüfungen	11
An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen	11
Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen.....	11
An- und Abmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen	12
Prüfungstermine	13
Prüfungssenate	13
Durchführung von Prüfungen	14
Wiederholung von Prüfungen.....	15
Wissenschaftliche Arbeiten	15

Magisterarbeiten und Diplomarbeiten	15
Dissertationen	16
VI. Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse	16
Antrag auf Nostrifizierung.....	16
Ermittlungsverfahren	17
VII. Studienbeitrag.....	17
Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages	17

Präambel

Die Technische Universität Graz ist bestrebt, den Studierenden eine exzellente Ausbildung anzubieten, die sich mit den besten Universitäten messen kann. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen eine hohe Qualität des Studiums, Internationalität sowie in angemessenen Zeiten zu absolvierende Studien gewährleistet sein.

Darüber hinaus soll die Technische Universität Graz für die immer wichtiger werdende berufsbegleitende Ausbildung ein wichtiger Faktor sein.

Das Studium an der Technische Universität Graz soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu fachlich und ethisch verantwortlichem Handeln befähigt werden. Zudem sollen Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Studierenden gestärkt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Einteilung des Studienjahres

§ 1. Über die gesetzlichen Bestimmungen zur Einteilung des Studienjahres (§ 52 UG 2002) hinaus gilt:

- (1) Das Studienjahr umfasst 30 Unterrichtswochen, wobei pro Semester im Regelfall 15 Unterrichtswochen vorzusehen sind.
- (2) Als lehrveranstaltungsfreie Zeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen. Die lehrveranstaltungsfreie Zeit nach dem Wintersemester hat mindestens zwei Wochen zu betragen.

II. Erstellung und Änderung der Curricula

Erstellung der Curricula für Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudien

§ 2. Die Erstellung eines Vorschlags für das Curriculum eines Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudiums hat von der zuständigen Arbeitsgruppe Studienkommission unter Einladung des zuständigen Studienrechtlichen Organs unter Berücksichtigung der Vorgaben der Curricula-Kommission, folgendermaßen zu erfolgen:

- (1) Erstellung eines Qualifikationsprofils: Zuerst sind die Ausbildungsziele des Studiums zu definieren. In der Aufstellung der Ausbildungsziele sind jene Kenntnisse und Fertigkeiten auf wissenschaftlichem, technischem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet zu bestimmen, die im Studium vermittelt werden sollen.
- (2) Aufstellung der Lehrinhalte: Auf Basis der Ausbildungsziele sind jene Lehrinhalte zu definieren, welche im Studium vermittelt werden sollen.

(3) Nach der Einigung über die Lehrinhalte hat eine Gliederung der zur Verfügung stehenden ECTS-Credits aufgrund der definierten Lehrinhalte, sowie der Aufteilung in Pflicht- und Wahlanteile, zu erfolgen.

(4) Den einzelnen Teilen der Gliederung werden nun Lehrveranstaltungen zugewiesen, deren Umfang im Curriculum sowohl in ECTS-Credits als auch in Semesterstunden auszuweisen ist. Dabei entspricht eine Semesterstunde so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Ein Studienjahr umfasst 60 ECTS-Credits.

(5) Lehraufwand und Kalkulation: Anschließend ist eine Kalkulation über den gesamten Lehraufwand für das gemäß Abs. 2 bis 4 entworfene Curriculum durchzuführen. Soll das neue Curriculum ein bestehendes Studium ersetzen, so ist eine Vergleichsrechnung zwischen den Kosten für das bestehende und das neu geplante Studium anzustellen.

(6) Weiters kann der Entwurf des Curriculums zur Stellungnahme an andere Universitäten, fachlich oder beruflich zuständige Einrichtungen außerhalb der Universität sowie an solche Institutionen und Unternehmen ausgesandt werden, die Interesse haben könnten, die Absolventinnen und Absolventen des Studiums anzustellen.

(7) Der in der zuständigen Arbeitsgruppe Studienkommission erarbeitete und mehrheitlich akzeptierte Entwurf des Curriculums einschließlich der Aufstellung der Ausbildungsziele und des Qualifikationsprofils gemäß Abs. 1, der Lehrinhalte und einer übersichtlichen Gliederung dieser mit Ausweisung von Summen von ECTS-Credits gemäß Abs. 2 und 3, des ermittelten Lehraufwands und der Aufstellung der Curricula-Kosten gemäß Abs. 5 ist an die Curricula-Kommission des Senats zu übermitteln, sowie an das Rektorat zur Stellungnahme und Prüfung der finanzielle Bedeckbarkeit.

(8) Der von der Arbeitsgruppe Studienkommission weitergeleitete Entwurf für ein Curriculum ist nach Vorstellung durch ein Mitglied der betreffenden Arbeitsgruppe von der Curricula-Kommission unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, sowie der Satzungsbestimmungen und den beschlossenen Vorgaben der Curricula-Kommission zu prüfen. Das für das Curriculum zuständige Studienrechtliche Organ hat dabei Recht auf Anhörung und Stellungnahme. Wird der Entwurf für das Curriculum von der Curricula-Kommission genehmigt, so ist er an den Senat weiterzuleiten. Stimmt die Curricula-Kommission nicht zu, ist er mit einer Begründung für die Ablehnung an die zuständige Arbeitsgruppe Studienkommission zurückzuverweisen.

(9) Der Beschluss des von der Curricula-Kommission bereits genehmigten Curriculums bedarf in der Folge der Genehmigung des Senates. Dabei ist vom Senat die Stellungnahme und die Bestätigung über die finanzielle Bedeckbarkeit vom Rektorat sowie die Stellungnahme des Universitätsrates einzuholen. Stimmt der Senat dem Curriculum zu, gilt das Curriculum als erlassen. Stimmt der Senat dem Curriculum nicht zu, ist er mit einer Begründung für die Ablehnung an die zuständige Arbeitsgruppe Studienkommission zurückzuverweisen. Zudem ist für diesen Fall die Curricula-Kommission über die Gründe für die Ablehnung zu informieren.

(10) Wird das Curriculum an die Arbeitsgruppe Studienkommission zurückverwiesen, hat diese das Curriculum unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung für die Ablehnung neuerlich zu behandeln. Anschließend ist wieder nach Abs. 7 vorzugehen.

Änderung der Curricula für Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudien

§ 3. (1) Die zuständige Arbeitsgruppe Studienkommission ist in Abstimmung mit dem zuständigen Studienrechtlichen Organ berechtigt, Änderungen am Curriculum vorzunehmen, wenn es sich nicht um strukturelle Änderungen gemäß Abs. 2 handelt. Diese Änderungen der

Curricula bedürfen der Genehmigung der Curricula-Kommission unter Anwendung von § 2 Abs. 7 und 8 und sind dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Eine strukturelle Änderung liegt vor, wenn nicht lediglich vereinzelte Änderungen vorgenommen werden, sondern solche, die Auswirkung auf den Verlauf sowie die Kosten des gesamten Studiums haben. Als strukturelle Änderungen gelten insbesondere:

1. grundsätzliche Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums oder eines Studienzweigs,
2. Änderungen der Anzahl der Studienzweige,
3. Änderungen der Anzahl und Dauer der Studienabschnitte,
4. Änderungen der Art des Studiums,
5. grundsätzliche Änderungen der Prüfungsordnung.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet die Curricula-Kommission, ob es sich um eine strukturelle Änderung handelt.

(4) Bei einer strukturellen Änderung eines Curriculums ist analog zur Erstellung eines Curriculums nach § 2 vorzugehen.

III. Studien

Inhalt der Curricula für Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien

§ 4. Im Curriculum ist insbesondere festzulegen:

1. Anzahl und Bezeichnung der Studienzweige bei Diplomstudien;
2. Anzahl und Dauer der Studienabschnitte;
3. eine Gliederung des Studiums und die Ausweisung der Summen von ECTS-Credits (ECTS-Anrechnungspunkte);
4. Bezeichnung und Typ der Lehrveranstaltungen sowie Angabe in ECTS-Credits und Semesterstunden;
5. Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen;
6. Anmeldevoraussetzungen für Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen;
7. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten;
8. Bestimmungen über die Absolvierung einer Praxis (§ 7);
9. nähere Bestimmungen über die Abfassung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen;
10. die Prüfungsordnung, wobei die wissenschaftliche Arbeit jedenfalls Bestandteil der studienabschließenden Prüfung ist;
11. eine Auflistung der fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudien und anderen gleichwertigen Studien an anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die jedenfalls zur Zulassung zum Magisterstudium berechtigen;

12. die Übergangsbestimmungen.

Übergangsbestimmungen für Curricula

§ 5. (1) Im Curriculum wird festgelegt, dass ordentliche Studierende berechtigt sind, ab dem Inkrafttreten eines neuen Curriculums, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossene Studium in einem der gesetzliche Studiendauer zuzüglich eines Semesters pro Studienabschnitt entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

(2) Wird das Studium bzw. der Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

(3) Im Curriculum sind spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des alten und des neuen Curriculums festzulegen („Äquivalenzlisten“).

Diese Äquivalenz gilt in beide Richtungen, d.h. dass positiv beurteilte Prüfungen des alten Curriculums zur Anrechnung im neuen Curriculum heranzuziehen sind und positiv beurteilte Prüfungen des neuen Curriculums zur Anrechnung im alten Curriculum.

Bei der Erstellung dieser Bestimmungen ist darauf zu achten, dass die Studierenden laut Abs. 1 die Möglichkeit haben müssen, ihr Studium nach dem alten Curriculum abzuschließen.

Gegebenenfalls hat das Studienrechtliche Organ dafür Sorge zu tragen, dass Lehrveranstaltungen, die im alten Curriculum vorgesehen waren, nach dem Inkrafttreten des neuen Curriculums weiter angeboten werden, wenn die Beendigung des Studiums nach dem alten Curriculum sonst nicht möglich wäre.

(4) Ordentliche Studierende, die gemäß Abs. 2 dem neuen Curriculum unterstellt werden, sind berechtigt, beim Studienrechtlichen Organ Anträge auf Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen einzubringen, die von den gemäß Abs. 3 festgelegten Bestimmungen abweichen oder sie ergänzen.

Inkrafttreten der Curricula

§ 6. (1) Das vom Senat genehmigte Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz kundzumachen.

(2) Das Curriculum und allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres. Im Curriculum kann ein späterer Termin für das Inkrafttreten festgelegt werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

(3) Die Verordnung betreffend Universitätslehrgänge tritt abweichend von Abs. 2 frühestens vier Wochen nach der Kundmachung in Kraft.

Praxis

§ 7. Im Curriculum kann den Studierenden ab dem zweiten Semester zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis vorgeschrieben werden. Wenn die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist, sind geeignete Ersatzformen festzulegen.

Studien in einer Fremdsprache

- § 8. (1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand des Studiums diese Fremdsprache ist.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind überdies berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn das Studienrechtliche Organ zustimmt. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.
- (3) Die ordentlichen Studierenden sind berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie das Studienrechtliche Organ zustimmt.
- (4) Im Curriculum kann die Abhaltung eines Universitätslehrganges zur Gänze oder teilweise in einer Fremdsprache festgelegt werden.

Individuelles Studium

§ 9. In Ergänzung zu § 55 UG 2002 gilt für individuelle Diplomstudien an der Technischen Universität Graz:

- (1) Studierende sind berechtigt, einen Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudium beim Studienrechtlichen Organ einzubringen.
- (2) Das Studienrechtliche Organ hat den Antrag nach Anhörung der Curricula-Kommission bescheidmäßig zu genehmigen, wenn das beantragte Studium einem facheinschlägigen Studium gleichwertig ist. In der Genehmigung sind der Zeitpunkt der Zulassung zum individuellen Diplomstudium, und der Inhalt des Curriculums des Studiums festzulegen.

Doppeldiplom-Programme

§ 10. (1) Ein Doppeldiplom-Programm ist ein ordentliches Studium, das von einer oder mehreren österreichischen und einer oder mehreren ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen durchgeführt wird (§ 51 Abs. 2 Z 27 UG 2002).

(2) Es muss sich um ein Diplom-, Bakkalaureats-, Magister- oder Doktoratsstudium handeln (§ 51 Abs. 2 Z 2 UG 2002).

(3) Voraussetzungen für ein Doppeldiplom-Programm sind:

1. bei einem Studium im Umfang von bis zu 120 ECTS-Credits die Absolvierung von mindestens 30 ECTS-Credits, bei einem Studium von mehr als 120 ECTS-Credits die Absolvierung von mindestens 60 ECTS-Credits an Partnerinstitutionen,
2. Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung des Doppeldiplom-Programms mit den jeweiligen Partnerinstitutionen,
3. Kompatibilität unter den teilnehmenden Institutionen bezüglich der Berechnung des Arbeitspensums bei der Vergabe der ECTS-Credits,
4. Sollte an einer der Partnerinstitutionen ECTS nicht angewendet werden, so ist jedenfalls der an dieser Institution abzulegende Studienumfang analog zu ECTS zu ermitteln.

§ 11. Für die Erstellung der Curricula von Doppeldiplom-Programmen gilt:

- (1) Dem Curriculum ist die Vereinbarung für das jeweilige Doppeldiplom-Programm als Bestandteil beizulegen.
- (2) Für den Inhalt des Curriculums und das Genehmigungsverfahren für ein Doppeldiplom-Programm gelten die Bestimmungen dieser Satzung für Curricula von Bakkalaureats-, Diplom-, Magister- und Doktoratsstudien.
- (3) Die Vereinbarung für das jeweilige Doppeldiplom-Programm ist vor der Genehmigung dem Rektorat im Wege des Büros für Internationale Beziehungen vorzulegen. Das Rektorat schließt die Vereinbarung bei Genehmigung des Curriculums ab.

§ 12. Vereinbarungen für die Durchführung von Doppeldiplom-Programmen:

- (1) In der Vereinbarung ist jedenfalls festzulegen:
 1. welche Leistungen die Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben,
 2. Zulassung zum Studium,
 3. Studienbeiträge,
 4. Prüfungen,
 5. wissenschaftliche Arbeiten,
 6. akademische Grade
 7. Inhalt der gemeinsamen Urkunde
- (2) Zusätzlich können insbesondere die Organisation und die Finanzierung der Mobilität von Lehrenden und Studierenden in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (3) Teile bereits eingerichteter Studien können modular mit Teilen entsprechender Studien einer Partnerinstitution im Rahmen eines Doppeldiplom-Programmes zusammengefügt werden; es können auch ganze Studien ohne Bindung zu bereits eingerichteten ordentlichen Studien neu konzipiert werden.
- (4) In der Vereinbarung ist unter Beachtung der für die teilnehmenden Institutionen geltenden Bestimmungen festzulegen, an welcher Institution die Zulassung zum Studium erfolgen soll.
 1. Für Studierende der Technischen Universität Graz, die im Rahmen eines Doppeldiplom-Programms Teile ihres Studiums an einer Partnerinstitution absolvieren wollen, muss die Meldung der Fortsetzung zum Studium für diejenigen Semester erfolgen, während derer eine Studienaktivität an der Partneruniversität vorgesehen ist.
 2. Studierende einer Partnerinstitution, die im Rahmen eines Doppeldiplom-Programmes Teile ihres Studiums an der Technischen Universität Graz absolvieren wollen, sind hinsichtlich der Zulassungsfrist wie Studierende im Rahmen von Mobilitätsprogrammen zu behandeln (§ 61 Abs. 3 Z 3 UG 2002).
 3. Gemäß § 63 Abs. 5 Z 1 UG 2002 sind Studierende von Doppeldiplom-Programmen bei Vorliegen der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife für die Dauer desjenigen Studienteiles, der gemäß Vereinbarung an der Technischen Universität Graz zu absolvieren ist, befristet zum Studium zuzulassen.
 4. Die allgemeine und die besondere Universitätsreife gelten gemäß § 63 Abs. 6 UG 2002 mit der Nominierung durch die Partnerinstitution als nachgewiesen.
- (5) Die Errichtung des Studienbeitrages an den jeweiligen Institutionen ist in die Vereinbarung aufzunehmen. Gemäß § 92 Abs. 1 Z 1 UG 2002 ist Studierenden der Studienbeitrag für die

Semester zu erlassen, in denen sie nachweislich Studien im Rahmen universitärer Mobilitätsprogramme durchführen.

(6) Gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 kann die Anerkennung von Prüfungen generell im Curriculum festgelegt werden. Die generelle Anerkennung ersetzt die Anerkennungsbescheide. Regelungen bezüglich der Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten sind in die Vereinbarung aufzunehmen; folgende Bestimmungen des UG 2002 sind anzuwenden:

1. Es ist möglich, ausländische Betreuerinnen oder Betreuer für wissenschaftliche Arbeiten heranzuziehen (§§ 80 bis 82 UG 2002).
2. Wenn die wissenschaftliche Arbeit an der ausländischen Partnerinstitution betreut und / oder beurteilt wurde, besteht die Möglichkeit einer Anerkennung (§ 85 UG 2002).

Universitätslehrgänge

§ 13. Für die Einrichtung von Universitätslehrgängen laut § 56 UG 2002 gelten für die Technische Universität Graz überdies folgende Bestimmungen:

(1) Der Senat ist berechtigt, auf Antrag eines Universitätslehrers oder einer Universitätslehrerin und nach Zustimmung des Rektorats, Universitätslehrgänge durch Verordnung einzurichten, wenn dadurch der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat sowohl die Einrichtung des Universitätslehrganges als auch das Curriculum zu enthalten. Das Curriculum ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) zu erstellen.

(3) Den einzelnen Studienleistungen sind ECTS-Credits im Sinne von § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002 zuzuteilen.

(4) Die Festlegung des akademischen Grades beziehungsweise der Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen hat nach den Bestimmungen von § 58 UG 2002 zu erfolgen.

IV. Studierende

Rechte und Pflichten von Studierenden

§ 14. (1) Die Technische Universität Graz geht von einer hohen Selbstverantwortung der Studierenden in der Wahl ihrer Lehrveranstaltungen aus. Es wird von den Studierenden vorausgesetzt, dass sie, insbesondere bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, Seminaren, Exkursionen etc. sowie zu Prüfungen, das ihnen zugesagte Recht zur Teilnahme auch pünktlich und vollständig wahrnehmen.

(2) Über die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 59 UG 2002 hinaus, stehen den Studierenden an der Technischen Universität Graz folgende Rechte zu:

1. die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Curricula frei zu wählen;
2. falls ihnen Betreuungspflichten laut § 59 Abs. 4 UG 2002 obliegen, dem Studienrechtlichen Organ zu melden, zu welchen Tageszeiten sie Bedarf nach Lehr- und Prüfungsangeboten haben. Die obersten Organe der Universität haben diesen besonderen Bedarf auf Grund der Meldeergebnisse bei der Gestaltung des Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Studieneingangsphase

§ 15. (1) In den Diplom- und Bakkalaureatsstudien ist im Curriculum, wie in § 66 UG 2002 definiert, eine Studieneingangsphase für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu gestalten. Die Studieneingangsphase hat den Zweck, den Studierenden eine Orientierung und einen Überblick über das Studium sowie eine Einführung in die Grundlagen des Faches zu bieten.

(2) Die Studieneingangsphase hat zur Vermittlung der gesetzlich vorgegebenen Inhalte Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 15 ECTS-Credits zu umfassen.

(3) Es wird empfohlen, eine Einführungslehrveranstaltung zu gestalten, die beispielsweise folgende Inhalte umfasst:

1. Einführung in die Nutzung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Graz.
2. Einführung in den Umgang mit elektronischen Informationsmanagementsystemen (TUGonline).
3. Einführung in den Aufbau des Studiums, mit Überblick über die Organisationsstruktur der Technischen Universität Graz hinsichtlich der Studien und die Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung des Studieninhaltes.
4. Vorstellung von Methoden zum Zeitmanagement
5. interkulturelles Training

(4) Die Anfängerinnen- und Anfängertutorien gemäß § 66 Abs.4 sind mit der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz zu veranstalten.

Beurlaubung

§ 16. (1) Als Anlassfälle für die Beurlaubung von Studierenden gemäß § 67 UG 2002 gelten für die Technische Universität Graz:

1. Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes
2. Schwangerschaft
3. Betreuung eigener Kinder
4. sonstige studienbehindernde Gründe

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist bis längstens vier Wochen nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, beim Studienrechtlichen Organ im Wege des Studienservice einzubringen.

V. Prüfungen

§ 17. (1) Die Prüferinnen und Prüfer haben in transparenter und umfassender Weise die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten zu erforschen und bei der Beurteilung zu bewerten. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer hat im TUGonline bekannt zu geben, welche Kenntnisse und Fähigkeiten sie bzw. er von den Studierenden erwartet, so dass die Anforderungen an die Prüfungen für die Studierenden vorhersehbar sind. Bei der Bekanntgabe der Prüfungsanforderungen ist darauf zu achten, dass diese mit den Lehrinhalten

übereinstimmen. Des Weiteren sind Prüfungsmodus und die Gewichtung von Teilleistungen festzulegen und zu veröffentlichen.

(2) Im Curriculum ist festzulegen, ob die Abschlussprüfung, die Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomprüfung oder das Rigorosum in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen ist.

Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 18. Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat das Studienrechtliche Organ eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 19. (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllt und die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester vorliegt.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode ab der zweiten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht entsprochen wird, hat das Studienrechtliche Organ nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(4) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens zwei Werkstage vor dem Prüfungstag ohne Angabe von Gründen abzumelden.

(5) Bei nicht fristgerechter Abmeldung von Lehrveranstaltungsprüfungen kann die Prüferin bzw. der Prüfer eine Sperre der Anmeldung zur selben Prüfung für die Dauer von maximal 3 Monaten verhängen. Kann die oder der betroffene Studierende der betreffenden Prüferin bzw. dem betreffenden Prüfer gegenüber einen nachvollziehbaren wichtigen Grund für das Nichterscheinen geltend machen, hat die Prüferin bzw. der Prüfer diese Sperre unverzüglich aufzuheben.

Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen

§ 20. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Das Studienrechtliche Organ hat zur Abhaltung von Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsdozentinnen und –dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsprofessorinnen

und –professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und –dozenten jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessorinnen und –professoren heranzuziehen.

(4) Bei Bedarf ist das Studienrechtliche Organ überdies berechtigt, für Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

An- und Abmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen

§ 21. (1) Soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen oder von kommissionellen Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich beim Studienrechtlichen Organ innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Das Studienrechtliche Organ hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist das Studienrechtliche Organ berechtigt, die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüferinnen und Prüfern vorzusehen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:

1. Person der Prüferinnen oder Prüfer,
2. Prüfungstag und
3. Durchführung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

(3) Die Anträge, welche die oder der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage geäußert hat, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer ab der zweiten Wiederholung oder dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nicht entsprochen wird, hat das Studienrechtliche Organ dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Mit Einverständnis der bzw. des Studierenden sind auch kurzfristigere Terminvereinbarungen zulässig. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(6) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens zwei Werkstage vor dem Prüfungstag bei der Prüferin oder dem Prüfer oder beim Studienrechtlichen Organ ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden.

(7) Bei nicht fristgerechter Abmeldung von Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen kann das zuständige Studienrechtliche Organ eine Sperre der Anmeldung zur selben Prüfung für die Dauer von maximal 3 Monaten verhängen. Kann die oder der betroffene Studierende dem Studienrechtlichen Organ gegenüber einen nachvollziehbaren wichtigen Grund für das Nichterscheinen geltend machen, hat das betreffende Studienrechtliche Organ diese Sperre unverzüglich aufzuheben.

Prüfungstermine

§ 22. (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zu bestehen hat.

(2) Prüfungstermine hat das Studienrechtliche Organ so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Das Studienrechtliche Organ ist für die Koordination der Prüfungstermine zuständig. Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.

(3) Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist das Studienrechtliche Organ berechtigt, die Festsetzung der Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen.

(4) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist sie oder er berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen. Die Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen haben frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden.

(5) Nach Möglichkeit hat das Studienrechtliche Organ persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zuzulassen; dabei sind auch Prüfungstermine während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten zulässig.

(6) Lehrveranstaltungsprüfungen sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters anzubieten.

(7) Bei Prüfungen mit beschränkter Teilnehmerzahl hat das Studienrechtliche Organ dafür Sorge zu tragen, dass im TUGonline eine Warteliste verwaltet wird. Studierende sind gemäß dieser Warteliste für den ehestmöglichen Prüfungstermin zuzulassen.

Prüfungssenate

§ 23. (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei Fachprüfungen ist vom jeweiligen Studienrechtlichen Organ für jedes gemäß dem Curriculum vorgesehene Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen, wobei das jeweilige Studienrechtliche Organ ein Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden des Prüfungssenates bestellt.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird, ist das jeweilige Studienrechtliche Organ Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist das Studienrechtliche Organ Mitglied und zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungssenates, der für diesen Fall abweichend von Abs. 2 aus wenigstens fünf Mitgliedern zusammensetzen ist. Einem allfälligen Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

Durchführung von Prüfungen

§ 24. (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, gegebenenfalls die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungssenates unverzüglich dem Studienservice zu übermitteln.

(5) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Dabei muss der Prüfungssenat zu einem Beschluss über die Beurteilung gelangen; widrigenfalls entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(6) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(7) Wenn eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das Studienrechtliche Organ auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen. Ein Prüfungsvorgang zählt als begonnen, wenn bei einer mündlichen Prüfung bereits die erste Frage gestellt wurde bzw. bei einer schriftlichen Prüfung die Prüfungsfragen oder -aufgaben entgegengenommen wurden. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter gilt die Prüfung mit der zweiten Eintragung in die Anwesenheitsliste als begonnen.

(9) Treten wiederholt Prüfungen zu einer Lehrveranstaltung auf, bei denen der Anteil an negativen Beurteilungen bei über 80 vH der gesamten Beurteilungen eines Prüfungstermins

liegt, so hat das zuständige Studienrechtliche Organ die Ursache zu überprüfen und schriftlich zu dokumentieren.

Wiederholung von Prüfungen

§ 25. Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen insgesamt dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte werden alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an der Technischen Universität Graz angerechnet. Die dritte Wiederholung hat jedenfalls kommissionell stattzufinden, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird. Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

Wissenschaftliche Arbeiten

§ 26. (1) Nähere Bestimmungen über das Thema der Magister- oder Diplomarbeit bzw. der Dissertation sind im Curriculum festzulegen.

(2) Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und –dozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Betreuung und Beurteilung von Magister-, oder Diplomarbeit bzw. von Dissertation heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist das Studienrechtliche Organ überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Magister- oder Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen.

Magisterarbeiten und Diplomarbeiten

§ 27. (1) Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema der Magister-, oder Diplomarbeit vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 26 auszuwählen.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer der Magister- oder Diplomarbeit nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(3) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Magister- oder Diplomarbeit dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Magister- bzw. Diplomarbeit (Abs. 4) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(4) Die abgeschlossene Magister- oder Diplomarbeit ist beim zuständigen Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Die Beurteilung der Magister- oder Diplomarbeit muss innerhalb von zwei Monaten ab Einreichung erfolgen. Wird die Magister- oder Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat das Studienrechtliche Organ die Magister- oder Diplomarbeit auf Antrag

der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß § 26 zur Beurteilung zuzuweisen.

Dissertationen

§ 28. (1) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 26 Abs. 2 und 3 auszuwählen.

(3) Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer der Dissertation nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 5) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(5) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studienrechtlichen Organ einzureichen. Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation mindestens zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß § 26 Abs. 2 und 3 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.

(6) Beurteilt eine Beurteilerin oder ein Beurteiler die Dissertation negativ, hat das Studienrechtliche Organ eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler gemäß § 26 Abs. 2 und 3 heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(7) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden.

VI. Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse

Antrag auf Nostrifizierung

§ 29. (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen. Mit dem Antrag sind über die Erfüllung der in § 90 UG 2002 genannten Voraussetzungen folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass;
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für das Studienrechtliche Organ nicht außer Zweifel steht;

3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolvierten Studien, wenn diese dem Studienrechtlichen Organ nicht ohnehin bekannt sind;
 4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.
- (2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bei Bedarf autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Englischsprachige Urkunden sind nicht zu übersetzen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 4 ist im Original vorzulegen.
- (3) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

Ermittlungsverfahren

§ 30. (1) Das Studienrechtliche Organ hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat das Studienrechtliche Organ die Antragstellerin oder den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende oder als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und eventuell die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

VII. Studienbeitrag

§ 31. Die Studierenden haben den ihnen vorgeschriebenen Studienbeitrag innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10vH. Ein nicht vollständig entrichteter Studienbeitrag gilt als nicht entrichtet. Die Studierenden haben im Falle eines nicht vollständig entrichteten Studienbeitrages die Möglichkeit, den Differenzbetrag zu entrichten. Im Falle der Entrichtung innerhalb der Nachfrist richtet sich der Differenzbetrag nach dem erhöhten Beitrag.

Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 32. (1) Neben den in § 92 Abs. 1 UG 2002 genannten Tatbeständen für den Erlass des Studienbeitrages kann das Rektorat auf Antrag den Studienbeitrag für das laufende Semester erlassen, wenn die oder der Studierende vor dem Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters die Eigenschaft einer oder eines beitragspflichtigen Studierenden verliert

1. wegen eines Studienabschlusses, der auf Grund des Fortwirkens der Fortsetzungsmeldung des Vorsemesters auch ohne Beitragszahlung für das aktuelle Semester möglich gewesen wäre, oder
 2. wegen eines Studienabbruchs, sofern die oder der Studierende im unmittelbar vorangehenden Semester zur Fortsetzung gemeldet war oder
 3. wegen eines Studienabbruchs, sofern die oder der Studierende im betreffenden Semester noch zu keiner Prüfung angetreten ist und auch keine wissenschaftliche Arbeit zur Beurteilung eingereicht hat.
- (2) Im Fall des Ablebens der oder des Studierenden gilt unter den im Abs. 1 Z. 3 genannten Bedingungen der Studienbeitrag als erlassen und ist rückzuerstattet.
- (3) Der Studienbeitrag kann auf Antrag der oder dem Studierenden für das laufende Semester rückerstattet werden, wenn
1. ein über den zu entrichtenden Beitrag hinausgehender Beitrag entrichtet wurde oder
 2. auf einen bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters gestellten Antrag hin der bereits entrichtete Studienbeitrag erlassen wurde oder
 3. ein Beitrag entrichtet wurde, der nicht hätte entrichtet werden müssen oder der auf Grund des verspäteten Einlangens keine Fortsetzungsmeldung bewirken konnte.
- (4) Für Angehörige der gemäß der Studienbeitragsverordnung 2004, Anlage 1, angeführten Staaten erlässt das Rektorat der Technischen Universität Graz einen eigenen Beschluss über Erlass und Rückerstattung.
- (5) Umfasst der Zeitraum, den Studierende im Rahmen eines Mobilitätsprogramms im Ausland absolvieren, in einem Semester weniger als 30 Tage, so ist für dieses Semester der Studienbeitrag nicht zu erlassen.